

## **MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN**

### **BEBAUUNGSPLAN (32. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom ....., Top ..... folgende

## **VERORDNUNG**

### **I. Bebauungsplan**

Auf Grund der §§ 68 - 72 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem örtlichen Raumordnungsprogramm die Bebauungsvorschriften und der Bebauungsplan für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern abgeändert (32. Änderung). Die Planblätter 7435-08/2, 7436-80/4, 7535-01/3 (KG Kirchbach), 7536-41/4 (KG St. Andrä, KG Wördern) und 7536-42/3 (KG Wördern) werden als Neudarstellung ausgeführt.

### **II. Allgemeine Einsichtnahme**

Die in Punkt I. angeführten und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. 0525/B29/05 verfassten Bebauungsvorschriften und Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### III. Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Gemeinde St. Andrä-Wördern, beschlossen vom Gemeinderat am ....., werden abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 Zi. 3 (neu) lautet wie folgt:

*3. Die Mindestanzahl der in § 155 NÖ Bautechnikverordnung 1997 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze muss bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als einer Wohnung um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.*

2. Im Anhang zur Bebauungsplanverordnung wird folgende „Besondere Bestimmung“ ergänzt:

*BB 2 (gilt nur für Bereich Lehnergasse – Hagenbach, KG St. Andrä, KG Wördern)*

- Auf der dem Hagenbach zugewandten Seite ist im Vorgartenbereich die Errichtung von Garagen bzw. offen überdachten Stellplätzen nicht zulässig.*

### IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am .....

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: